

Geschädigtenmitteilung für das strafrechtliche Entschädigungsverfahren (aufgrund einer Wertersatzeinziehung)

hier: Benachrichtigung über die Entschädigung der Opfer einer Straftat und Information über deren Rechte

Sehr geehrte Empfängerin, sehr geehrter Empfänger,

im vorliegenden Strafverfahren hat das zuständige Gericht rechtskräftig gegen d. Verurteilte(n) gem. § 73c StGB die Einziehung eines Geldbetrages angeordnet, weil aus einer Straftat in rechtswidriger Weise ein finanzieller Vorteil erlangt wurde. Die Einziehung dieses Geldbetrages soll dazu dienen, den finanziellen Schaden der Geschädigten auszugleichen. Sie werden nunmehr angeschrieben, weil Sie zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören könnten.

Diese Mitteilung erfolgt, um Ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, Schadensersatz aus der Wertersatzeinziehung zu erlangen, indem Sie Ihre Ansprüche bei der Staatsanwaltschaft innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieser Benachrichtigung anmelden.

Hinweis: Im Rahmen dieses Verfahrens können Sie nur dann eine Entschädigung erhalten, wenn Sie durch eine Straftat unmittelbar wirtschaftlich geschädigt wurden und d. Verurteilte aus dieser Straftat einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat. Folgeschäden oder immaterielle Schäden müssen Sie hingegen vom Verurteilten selbst einfordern.

Beispiele: Sie haben im Internet Waren bestellt und bereits bezahlt, sie aber nicht geliefert bekommen. Oder jemand hat ohne Ihr Wissen Geld von Ihrem Konto abgehoben. Solche finanziellen Schäden können grundsätzlich zum strafrechtlichen Entschädigungsverfahren angemeldet werden.

Nicht anmeldbar sind hingegen immaterielle Schäden und Folgeschäden: Beispiel: Sie werden Opfer einer Körperverletzung. Ihren Verdienstaufschlag, die Behandlungskosten und das Schmerzensgeld müssen Sie vom Täter selbst einfordern, da das staatliche Entschädigungsverfahren dafür nicht vorgesehen ist.

a) Wie können Sie im Zuge des Strafverfahrens zu einer Entschädigung kommen?

Als Geschädigte(r) können Sie aus dem gerichtlich angeordneten Geldbetrag gem. § 459h Abs. 2 StPO eine Entschädigung erhalten, wenn Sie aufgrund der verurteilten Straftat geschädigt wurden und bislang noch keine Entschädigung erhalten haben. Um an dem Verfahren zur Auskehrung der verwerteten Vermögenswerte und der vom Verurteilten erfolgten Zahlungen teilzunehmen, müssen Sie Ihre Ansprüche **innerhalb von sechs Monaten** bei der Staatsanwaltschaft anmelden. Sollten Sie bereits im Rahmen des vorausgegangenen Ermittlungsverfahrens ihre Ansprüche angemeldet haben, ist keine weitere Anmeldung erforderlich.

Hinweis Erfolgt die Anmeldung von Ansprüchen **nicht fristgerecht**, können Sie am Auskehrungsverfahren **❶** gem. § 459k Abs. 5 StPO nur teilnehmen, wenn Sie der Staatsanwaltschaft ein vollstreckbares Urteil im Sinne des § 704 ZPO oder einen anderen vollstreckbaren Titel im Sinne des § 794 ZPO vorlegen und glaubhaft machen, dass Ihnen der Entschädigungsanspruch aus der Straftat erwachsen ist.

b) Wie werden Ansprüche bei der Staatsanwaltschaft angemeldet?

Sind Sie durch eine Straftat unmittelbar wirtschaftlich geschädigt worden, können Sie Ihre Ansprüche bei der Staatsanwaltschaft anmelden, die Sie angeschrieben hat. Dazu müssen Sie folgende Angaben machen:

1. Der Grund und die Höhe des Anspruches

Bitte schildern Sie den Sachverhalt, der nach Ihrer Erkenntnis bei Ihnen aufgrund einer Straftat zu einem wirtschaftlichen Schaden geführt hat. Geben Sie hierbei insbesondere die Personen oder Firmen an, die aus Ihrer Sicht für den wirtschaftlichen Schaden verantwortlich sind und geben Sie die Höhe des Schadens als Geldbetrag an. Zinsen und andere Nebenforderungen sind nicht anzugeben.

2. Nachweise für den behaupteten Anspruch

Bitte fügen Sie Ihrer Anmeldung Urkunden in Kopie bei (z. B. Vertragsunterlagen, Kontoauszüge, Schriftverkehr, Lichtbilder, Versicherungsunterlagen, Rechnungen usw...), die geeignet sind Ihre Ansprüche zu beweisen. Bedenken Sie bitte, dass ggf. ein Insolvenzverwalter Ihre Angaben und Unterlagen prüft und Ihre Ansprüche im Insolvenzverfahren nur anerkannt bzw. entschädigt werden, wenn Ihre Ansprüche durch entsprechende Belege ausreichend nachgewiesen sind.

3. Form der Anmeldung des Anspruches

Für die Anmeldung des Schadensersatzanspruches ist kein spezielles Formular erforderlich. In Ihrer Anmeldung sollten Sie jedoch das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft angeben und Ihre Angaben durch Ihre Unterschrift versichern.

c) Wie und wann erfolgt die Entschädigung?

❶ Auskehrungsverfahren nach §§ 459h Abs. 2 Satz 1, 459k Abs. 1, 2 StPO

Sobald der Erlös aus der Verwertung sichergestellter Vermögenswerte sowie die Zahlungen des Verurteilten ausreichen, um alle rechtzeitig angemeldeten Schadensersatzansprüche zu befriedigen, kehrt die Staatsanwaltschaft gem. § 459k Abs. 1 StPO den gerichtlich angeordneten Geldbetrag an die Geschädigten aus, deren Ansprüche gem. § 459k Abs. 2 Satz 1 StPO bereits durch die gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, nachdem der Verurteilte zu den Ansprüchen gem. § 459k Abs. 3 StPO angehört wurde. Hat das erkennende Gericht einen Entschädigungsanspruch noch nicht festgestellt, bedarf der Antragsteller gem. § 459k Abs. 2 S. 2 StPO für eine Auskehrung der Zulassung seines Anspruches, indem er gem. § 459k Abs. 2 Satz 4 StPO gegenüber dem Gericht der ersten Instanz seinen Anspruch durch die vorgelegten Nachweise glaubhaft macht. Sollte die Staatsanwaltschaft einen Entschädigungsanspruch zurückweisen, kann dagegen gem. § 459o StPO die Entscheidung des Gerichts beantragt werden.

Sollte d. Verurteilte einen Geschädigten außerhalb dieses Entschädigungsverfahrens bereits entschädigt haben, ist eine erneute Entschädigung im Entschädigungsverfahren ausgeschlossen.

❷ Insolvenzverfahren nach §§ 459h Abs. 2 Satz 2, 111i Abs. 2 StPO

Haben mehrere Geschädigte Ansprüche angemeldet und sollte der Erlös aus der Verwertung gesicherter Vermögenswerte und die vom Verurteilten geleisteten Zahlungen nicht ausreichen, um alle rechtzeitig angemeldeten Ansprüche von Geschädigten zu befriedigen, kann die Staatsanwaltschaft anstelle der Auskehrung gem. §§ 459h Abs. 2 Satz 2, 111i Abs. 2 StPO beim zuständigen Insolvenzgericht einen Insolvenzantrag gegen d. Verurteilte(n) stellen, wenn ein Insolvenzgrund vorliegt und der vorhandene Geldbetrag ausreicht, die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken. Sollte das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren eröffnen, verteilt ausschließlich der gerichtlich bestellte Insolvenzverwalter den Erlös und die geleisteten Zahlungen.

❸ Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens und Verteilung von Überschüssen (§ 459m Abs. 1 Satz 3 StPO)

Sollten die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens endgültig nicht vorliegen, können Geschädigte eine Entschädigung nur erlangen, wenn sie innerhalb von zwei Jahren der Staatsanwaltschaft ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 ZPO oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 ZPO vorlegen, in dem festgestellt wird, dass dem Geschädigten aus der Straftat ein Anspruch gegen d. Verurteilte(n) erwachsen ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass nach der Verteilung im Auskehrungs- oder Insolvenzverfahren ein Überschuss verblieben ist. Ein Geschädigter, der im Auskehrungs- oder Insolvenzverfahren bislang nicht entschädigt wurde, kann in diesem Fall durch Vorlage eines der oben bezeichneten Vollstreckungstitel die Entschädigung beantragen. Bei mehreren Geschädigten wird derjenige zuerst entschädigt, der als erstes den entsprechenden Nachweis erbringt. **Nach Ablauf der Frist von zwei Jahren sind Entschädigungsansprüche gem. § 459m Abs. 1 Satz 2 StPO ausgeschlossen.**

d) Rechtliche Hinweise

Bitte beachten Sie: Die Staatsanwaltschaft überprüft die Anmeldungen der Geschädigten auf Richtigkeit und Schlüssigkeit nur, wenn es zu einem Auskehrungsverfahren ❶ nach § 459k Abs. 1 StPO kommt. Nur in diesen Fällen kann gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel nach § 459o StPO eingelegt werden.

Wird hingegen ein Insolvenzverfahren gegen den Betroffenen eröffnet, leitet die Staatsanwaltschaft alle angemeldeten Schadenersatzansprüche ungeprüft an den zuständigen Insolvenzverwalter weiter. Der Insolvenzverwalter überprüft dann alle angemeldeten Ansprüche im Rahmen des Insolvenzverfahrens und stellt diese fest. In diesem Fall können Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Insolvenzverwalters nur nach Insolvenzrecht eingelegt werden.

e) Auskünfte und rechtliche Beratung

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihnen die Staatsanwaltschaft aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine Auskünfte über die voraussichtliche Dauer des Ermittlungsverfahrens, die Höhe der gesicherten Vermögenswerte bzw. der angemeldeten Ansprüche oder die Höhe einer eventuellen Entschädigung erteilen kann. Die Staatsanwaltschaft kann Ihnen auch nicht mitteilen ob und ggf. wann sie ein Insolvenzverfahren gegen den Betroffenen beantragen wird. Ebenso wenig darf Sie die Staatsanwaltschaft gem. § 6 Abs. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz rechtlich über Ihr weiteres Vorgehen beraten.

Sollten Sie sich selbst nicht in der Lage sehen, festzustellen, ob Ihnen Ansprüche zustehen, zu entscheiden, ob sie diese anmelden wollen oder ihre Ansprüche ausreichend nachzuweisen bzw. geltend zu machen, können Sie sich an einen **Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin** Ihres Vertrauens wenden. Nur diese sind berechtigt, Sie in rechtlicher Hinsicht über die weitere Vorgehensweise und die erforderlichen Nachweise zu beraten. Die **Staatsanwaltschaft** kann und darf Ihnen hingegen keine rechtliche Beratung über Ihr weiteres Vorgehen oder weitergehende Auskünfte erteilen.